

Fangbestimmungen für die Wupperstrecken Lose I bis XIII ab 01.01.2026

(Alle Gewässerstrecken, incl. Stausee Beyenburg der FG Mittlere Wupper – siehe Gewässerkarte)

1. Dieser Fischereischein gilt nur in Verbindung mit einem mitgeführten gültigen blauen Fischereischein, Fangliste sowie den Gewässerkarten mit Sonderbestimmungen (auch digital abgespeichert). Diese sind **VOR** dem Angeln zu lesen & zwingend zu beachten.
2. Es ist grundsätzlich **ohne Widerhaken** zu fischen (Ausnahme: Hecht, Wels sowie das Nachtangeln auf Aal).
3. Zur Schonung der Salmonidenbestände dürfen Köder unter 10 cm Körperlänge nur mit Einzelhaken versehen sein.
4. Lebende Köder dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden, ausgenommen beim nächtlichen Fischen auf Aal. Das nächtliche Fischen ist ausschließlich auf Aal und nur in der Zeit vom 01.04. bis 19.10. gestattet.
5. Das Anfüttern ist grundsätzlich verboten.
6. Die Wat- und Spinnfischerei in den Fließgewässern ist in der Zeit vom 20.10. bis 15.03. grundsätzlich nicht gestattet.
7. Das Mindestmaß für Bach- und Regenbogenforellen beträgt 30 cm, für Aale 50 cm. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
8. Tägliche Fangbegrenzung: 2 Salmoniden (davon max. 1 Äsche), andere Arten ohne Fangmengenbegrenzung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.
9. Die Fangliste ist sorgfältig zu führen. Jeder gefangene Fisch, der dem Gewässer entnommen wird, ist noch am Gewässer mit Datum, Art und Länge in der Fangliste einzutragen. Das Gewicht kann später nachgetragen werden.
10. Gefangene untermaßige oder geschonte Fische, die nicht mehr lebensfähig sind, sollen vergraben oder unverzüglich zerschnitten und verfüttert werden.
11. Die einzelnen Nutzer/Pächter können Gewässerabschnitte kennzeichnen (gepunktete Bereiche der Gewässerkarten), in denen Sonderregelungen gestattet sind.
12. Die Angelverbotszonen (siehe Gewässerkarten) dürfen weder zum Befischen, noch zu Durchgangszwecken betreten werden.
13. Sämtliche Wasservögel, sowie deren Gelege sind zu schonen, ggf. ist unverzüglich der Angelplatz zu wechseln, um Störungen zu vermeiden.
14. Es darf nur von einem sauberen Angelplatz aus gefischt werden. Vorgefundener Müll oder Unrat muss **VOR** dem Auslegen der Angelgeräte eingesammelt werden. Sie unterstützen damit unsere Umweltschutzbemühungen und das Ansehen der Angler in der Öffentlichkeit.
15. Bei der Ausübung der Fischerei ist grundsätzlich ein Unterfangkescher mitzuführen. Gefangene Großsalmoniden (Lachse, Meerforellen) sind unverzüglich zu melden, siehe Ansprechpartner. Hierbei ist insbesondere auf Markierungen (Marken, Fettflossenschnitt) zu achten, ggf. sind Nummern der Markierungen zu notieren. Tote Lachse und Meerforellen sind nach Möglichkeit einzufrieren und an das LANUV, Dezernat f. Fischerei weiterzuleiten, auch hier helfen die Ansprechpersonen weiter. Gefangene invasive Arten (z. B. Wels, Grundel) dürfen **NICHT** zurückgesetzt werden.

Die Zuwiderhandlung gegen vorgenannte Bestimmungen oder Teile davon wird mit dem Entzug der Fischereierlaubnis geahndet.

Ansprechpartner: Helmut Wuttke: Tel.: 0171 / 444 5137 oder 0202 / 611 652